

Ferner muß man sich mit der Struktur der Organisation, in der die Entwendung begangen wurde, vertraut machen sowie mit der Arbeitsordnung, mit dem System der Buchführung, der Kontrolle und des Betriebschutzes. Das bietet die Möglichkeit, sich in dem Milieu dieser Institution zu orientieren, die Straftat aufzuklären und die Schuldigen festzustellen, weil die Amtspersonen bei der Entwendung, um die Spuren der strafbaren Handlung zu verheimlichen, gewöhnlich die Besonderheiten der Arbeit in ihrer Organisation ausnutzen, insbesondere die schwachen Glieder im System der Buchführung und in der Organisation der Kontrolle und des Betriebschutzes.

Manchmal entsteht die Notwendigkeit, in der Institution oder in dem Betrieb unverzüglich eine Revision durchzuführen, sofern sie bis zur Einleitung des Strafverfahrens noch nicht stattgefunden hat oder nur unbefriedigend durchgeführt wurde. Die Frage, ob eine Revision erfolgen soll, muß in der betreffenden Dienststelle behandelt werden, von der ihre Anordnung abhängt, und zwar nachdem geklärt worden ist, in welchen Zeitabständen nach der Vorschrift die Tätigkeit der betreffenden Institution oder des Betriebes einer Revision zu unterziehen ist und welche konkreten Fragen dabei geklärt werden müssen.

Während der auf Initiative der Untersuchungsorgane durchgeführten Revision muß man in ständigem Kontakt mit den Revisoren bleiben, über den Ablauf unterrichtet sein und bei Aufdeckung von Fakten offensichtlich strafbaren Charakters unverzüglich deren Untersuchung beginnen, ohne den Abschluß der Revision abzuwarten.

Damit die durchzuführende Revision zu völlig objektiven Ergebnissen führt, muß den daran interessierten Personen die Möglichkeit eingeräumt werden, Erklärungen abzugeben oder Angaben zur Rechtfertigung ihrer Handlungen anzuführen. Allerdings darf man die interessierten Personen nicht vorzeitig von solchen Ergebnissen in Kenntnis setzen, durch die sie veranlaßt werden können, die Spuren der strafbaren Handlung zu verwischen.

Große Bedeutung für das Anfangsstadium dieser Verfahren haben die Aussagen von Amtspersonen, die für die Aufdeckung von Rechtsverletzungen verantwortlich sind, sowie die Aussagen verdächtiger Personen. In der Regel findet man die Erklärungen dieser Angestellten in den Materialien, die als Grundlage für die Einleitung des Strafverfahrens gedient haben. Wenn die vorliegenden Erklärungen ausreichend begründet sind, so besteht in einer Reihe von Fällen kein Bedürfnis, sofort eine Vernehmung dieser Personen zu veranlassen. Liegen derartige Erklärungen aber nicht oder nur unvollständig vor, so ist eine Vernehmung auch im Anfangsstadium der Untersuchung möglich.